

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 4 (1801)

**Artikel:** Finanzministerium : Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542803>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hart Acker: gesch. 3709 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig.

3. Die Mühle zu Breitenloch: Haus, Scheune, Dörr- und Waschhaus, 6 Mannw. Wiesen und 9 Juch. Acker: gesch. 9673 Fr. — Die Mühle erfordert wichtige Reparationen, und das Erdreich sey Zehndpflichtig um  $\frac{3}{4}$  dem Staat und  $\frac{1}{4}$  dem Bisthum Constanz.

4. Der Weyerhof: 1 Haus, 3 Scheune, 1 Weinstrotte und 1 Kalchhaus, 70 Mannw. Wiesen, 114 Juch. rauhes Ackerfeld, 14 Juch. Neben, 4 Wener und 14 Juch. Waldung im Bergholz; gesch. 19683 Fr. — Dem Staat Zehndpflichtig, ausgenommen von 7 Juch. der  $\frac{1}{4}$ te nach Constanz, die Scheunen sind baufällig, und die Kosten der Rebkultur höher als der Ertrag.

5. Die Brunstot Schupis in Niederbüren: 2 Mannw. Wiesen, 7 Juch. Acker und 1  $\frac{1}{2}$  Juch. Waldung: gesch. 952 Fr. — Zehndpflichtig dem Staat, und in einzelnen Stücken vertheilt.

6. Die Vorster Schupis,  $\frac{1}{2}$  Mannw. Wiesen und 13 Juch. Acker: gesch. 691 Fr. — Gleich Zehndpflichtig.

7. Schlosshof in Oberbeuren: 6 Mannw. Wiesen und 2 Juch. Acker: gesch. 931 Fr. Ebenfalls Zehndpflichtig.

8. Zuckerried: ein altes Häusgen und ein altes Scheuerli, 2 Mannw. Wiesen: gesch. 436 Fr. — Die Gebäude sind in sehr schlechtem Zustand.

9. In Niederbeuren 5  $\frac{1}{2}$  Juch. im Kurzenberg und Weitenholz: gesch. 400 Fr.

(Die Forts. folgt.)

## Finanzministerium.

Anleitung in Betreff des Beschlusses vom 10. Hornung 1801 über die Grundsteuer.

Anleitung für die Schätzungs-Oberaufseher.

§. 1. Nachdem die Schätzungs-Oberaufseher die Gesetze, den Beschluß, und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer, so wie die von den Municipalitäten nach Inhalt des 3ten Artikels des Beschlusses vom 10. Hornung zu verfertigenden Tabellen werden erhalten haben, sollen sie dieselben durch die Obereinnehmer, und diese durch die Distrikteinnehmer, jeder Municipalität ihres Cantons übermachen, damit sie sogleich zu den mit der Güterschätzung verbundenen Verrichtungen schreiten.

§. 2. Die Oberaufseher werden sich sogleich zu der Verwaltungskammer begeben, und diese werden nach Herbeyrufung des Obereinnehmers zugleich mit diesen

beiden Beamten einen Unteraufseher für jeden Distrikt ernennen.

In den zu weitläufigen Distrikten, und da wo es mühsam ist, von einem Theil desselben zu dem andern oder zum Mittelpunkt zu kommen, können sie ihrer zwey ernennen.

Diese Unteraufseher sollen thätige, hinreichend mit den Orts Umständen bekannte und sachkundige Bürger von erprobter Rechtschaffenheit seyn.

Die Verwaltungskammern werden den Oberaufsehern auch das Verzeichniß der in den verschiedenen Gemeinden des Cantons gelegenen Nationalgüter zustellen, damit sie in die Gemeindefiskalaster eingeschrieben, und wie die Liegenschaften der Bürger geschätzt werden. Er wird die Abtheilungen dieses Verzeichnisses den betreffenden Unteraufsehern, zu Händen der gehörigen Municipalitäten übergeben.

§. 3. Sogleich nach der Ernennung dieser Unteraufseher wird sie der Oberaufseher in den Cantonshauptort rufen, und nachdem er ihnen die Gesetze, den Beschluß und die gegenwärtige Anleitung über die Grundsteuer übergeben, wird er sie in allem demjenigen, was der Beschluß vom 10. Hornung und die gegenwärtige Anleitung sowohl ihnen selbst als den Municipalitäten in Betreff der Grundsteuerkaster auferlegt, unterrichten.

§. 4. Sie werden sich durch eine thätige Correspondenz und durch persönliche Verfügung an Ort und Stelle, über die Art und Genauigkeit, mit welcher die verschiedenen Beamten und andere Angestellte ihre Pflichten erfüllen, erkundigen, und dem Unteraufseher in den außerordentlichen vorkommenden Fällen, auch nach Rathung mit der Verwaltungskammer und dem Obereinnehmer über schwere Fälle, die nöthigen Weisungen geben.

§. 5. Sie werden jede zwey Wochen einen Auszug aus den von den Unteraufsehern erhaltenen Berichten verfertigen, und dem Finanzminister durch die Hände der Verwaltungskammer übermachen.

§. 6. Wenn die Besetzung einer erledigten Stelle bey Verfertigung des Kasters und den Schätzungsgeschäften nöthig wäre, so werden sie auf der Stelle dafür sorgen.

§. 7. Sie werden in den Art. 19. und 20. des Beschlusses angeführten Fällen die Geschwornen entweder selbst begleiten, oder sie durch die Unteraufseher begleiten lassen, um ihnen in ihren Verrichtungen beyzustehen.

(Die Fortsetzung folgt.)